

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Fritz Schumann (Kroppenstedt)
und der Gruppe der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/5221 —**

Kartellrechtliche Bestimmungen bei der Einräumung von Zahlungsfristen

Gegenwärtig haben es ostdeutsche Firmen, die sich häufig noch in der Rekonstruktionsphase befinden, über eine geringe Kapitaldecke verfügen und noch keine stabile Marktstellung innehaben, schwer, sich gegenüber den meist größeren Konkurrenten in den alten Bundesländern zu behaupten. Aus diesem Grunde erweisen sich Zahlungsmodalitäten als außerordentlich wichtig.

Im Zusammenhang mit bekanntgewordenen marktverdrängenden Zahlungspraktiken einer Hamburger Firma fragen wir die Bundesregierung:

Vorbemerkung

Die Bundesregierung sieht die Probleme, denen ostdeutsche Unternehmen in der Aufbauphase ausgesetzt sind. Durch eine Reihe von Maßnahmen im Messe-, Produktions- und Designbereich unterstützt die Bundesregierung die Eigenanstrengungen von Herstellern in den neuen Bundesländern, um Defizite im Marketing, in der Logistik und im Design abzubauen. Die Unterstützungsmaßnahmen dienen dazu, den Eintritt der Unternehmen in neue Märkte zu erleichtern und sollen weiter verstärkt werden.

Zur Verbesserung der Absatzchancen von Erzeugnissen aus den neuen Bundesländern hat bereits im April 1991 im Bundesministerium für Wirtschaft ein Gespräch mit Spitzenvertretern des Handels, der verarbeitenden Wirtschaft und der Verbraucheraufklärung stattgefunden. Dabei haben die Vertreter des Handels erklärt, daß es keine ungerechtfertigten Benachteiligungen von Waren aus den neuen Bundesländern gebe. In einer gemein-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 6. Juli 1993 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

samen Erklärung hat sich der Handel ausdrücklich verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Absatz ostdeutscher Waren nach Menge und Wert substantiell zu steigern. Auch die westdeutsche Konsumgüterindustrie und die Verbraucheraufklärung haben zugesagt, ihren Beitrag zur Verbesserung der Absatzchancen von Erzeugnissen aus den neuen Bundesländern zu leisten. Die der Bundesregierung bisher vorliegenden Hinweise bestätigen, daß die beteiligten Wirtschaftskreise sich an ihre Zusagen halten.

Aufgabe des Bundeskartellamtes ist es, dafür Sorge zu tragen, daß sich der Prozeß der Integration ostdeutscher Unternehmen in den Wirtschaftsprozeß ohne unbillige Behinderungen seitens marktstarker Wettbewerber oder Nachfrager diskriminierungsfrei vollziehen kann. Vor diesem Hintergrund beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Ist es kartellrechtlich zulässig, wenn von Firmen ihren Kunden Zahlungsfristen eingeräumt werden, die weit über das übliche Maß (30 Tage) hinausgehen?
Gibt es eine kartellrechtliche Begrenzung von möglichen Zahlungsfristen; ist eine Zahlungsfrist von sechs Monaten zulässig?

Entsprechend den Prinzipien einer marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung steht es den Unternehmen nach deutschem und europäischem Wettbewerbsrecht grundsätzlich frei, ihre Preise und Konditionen in eigener Verantwortung festzulegen. Dies gilt allerdings nicht für marktbeherrschende Unternehmen und Unternehmen mit überlegener Marktmacht gegenüber kleinen und mittleren Wettbewerbern, sofern diese Unternehmen ihre Preis- und Konditionengestaltung gezielt einsetzen, um unterlegene Wettbewerber vom Markt zu verdrängen. In diesen Fällen kann ein Verstoß gegen §§ 22, 26 Abs. 2 und 4 GWB sowie unter Umständen auch gegen § 1 UWG vorliegen. Von diesen Normen wird jedoch ein wettbewerbskonformes Handeln, wie z. B. die Reaktion auf Preiswettbewerb, nicht erfaßt.

Ob in der Einräumung bestimmter Zahlungsfristen eine unzulässige, unbillige Behinderung von Wettbewerbern liegt, kann nur unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des jeweiligen Einzelfalles beurteilt werden. Eine generelle kartellrechtliche Begrenzung von Zahlungsfristen gibt es nicht.

Das Bundeskartellamt führt z. Z. aufgrund einer Beschwerde, mit der im Zusammenhang mit längeren Zahlungsfristen die unbillige Behinderung durch ein Konkurrenzunternehmen behauptet wird, Ermittlungen durch. Es hat ein Auskunftsersuchen erlassen. Vor Abschluß der Ermittlungen durch das Bundeskartellamt ist über die Berechtigung der erhobenen Vorwürfe eine Aussage nicht möglich.

2. Wenn eine Zahlungsfrist von sechs Monaten zulässig ist:

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß durch das Einräumen sehr langer Zahlungsfristen durch westdeutsche Firmen die Marktchancen ostdeutscher Betriebe unter Umständen massiv beschnitten werden und der Wettbewerb auf dem Markt nicht durch das bessere Produkt, sondern durch eine bessere Kapitaldecke entschieden wird?

Der Bundesregierung liegen keine generellen Erkenntnisse über die Praktizierung von Zahlungsfristen durch westdeutsche Unternehmen vor. Sie ist auch nicht der Auffassung, daß die Gewährung langer Zahlungsziele schlechthin zu einer Benachteiligung von Wettbewerbern führt.

Für die Chancen eines Produkts im Wettbewerb ist letztlich entscheidend, ob der Verbraucher dem Produkt im Verhältnis zu anderen Konkurrenzprodukten den Vorzug gibt. Welchen Aspekten (z. B. Preisgünstigkeit, Qualität, Design, Bekanntheitsgrad, persönliche positive Erfahrungen) der Verbraucher dabei besondere Bedeutung zumißt, liegt im Bereich des Subjektiven und läßt sich nur bedingt voraussagen.

Eine gute Kapitaldecke, die u. a. die Möglichkeit gibt, längere Zahlungsfristen zu gewähren, stellt zweifellos einen unternehmerischen Vorteil im Wettbewerb dar. Die Gewährung von Zahlungsfristen ist jedoch nur ein Wettbewerbsparameter unter vielen anderen. Zentraler Wettbewerbsparameter ist im allgemeinen der Preis der Ware. In dem vom Bundeskartellamt untersuchten Fall liegt nach Angaben der beschwerdeführenden Firma ihr Produkt um bis zu 50 % unter dem Konkurrenzpreis.

3. Wenn die Bundesregierung diese Auffassung teilt:

Sieht sich die Bundesregierung in der Lage, ostdeutsche Betriebe vor einer Wettbewerbsverzerrung durch verlängerte Zahlungsfristen zu schützen?

Was gedenkt die Bundesregierung zu tun?

Das bestehende kartellrechtliche Instrumentarium gibt hinreichende Möglichkeiten, um ostdeutsche wie westdeutsche Unternehmen gegen unbillige Behinderungen nachfragestarker Unternehmen, die auch in der Gewährung langer Zahlungsfristen liegen können, im Einzelfall entweder im Zivilrechtsweg durch eine Klage des betroffenen Unternehmens oder durch Einschaltung der Kartellbehörden entgegenzuwirken. Für darüber hinausgehende Maßnahmen sieht die Bundesregierung keinen Anlaß.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333